Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Geschichte = Revue d'histoire suisse

Band: 25 (1945)

Heft: 3

Artikel: Die Entstehung der Korporationsrechte und der Privatalpen in Unterwalden

Autor: Hess, Ignaz P.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-75687

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Entstehung der Korporationsrechte und der Privatalpen in Unterwalden.

Von *P. Ignaz Hess.*

Seit bald hundert Jahren haben die eigentümlichen Rechtsverhältnisse unserer Korporationen, sowohl der Alp- als der Allmendgenossenschaften, bei den Historikern reges Interesse gefunden.

Die Verfasser von Arbeiten über dieses Gebiet, die für uns hier besonders in Betracht fallen, sind die folgenden.

Blumer Johann Jakob († 1875) in: Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien, St. Gallen, Bd. II, Abt. I, 329—373.

Businger Aloys († 1867): Der Kanton Unterwalden, in: Gemälde der Schweiz, VI, 1836, 52 ff.

Etlin, Dr. E., Arzt († 1919): Die Alpwirtschaft in Obwalden, in: Schweizerische Alpstatistik, 13. Lieferung, 1903.

Ettlin Josef: Die Entstehung der Alpgenossenschaften von Kerns, in: Geschichtsfreund 82, 162, 1927 und in: Festschrift Robert Durrer, 1928 (Zitate nach Geschichtsfreund).

von Flüe Josef, Oberrichter († 1933), Manuskripte in der Kantonsbibliothek Sarnen: Über die Besteuerung der Korporationen in Obwalden 1910.

Gander Josef, Ratsherr: Die Alpwirtschaft im Kanton Nidwalden, in: Schweizerische Alpstatistik, 4. Lieferung, 1896.

Heusler Andreas († 1921): Die Rechtsverhältnisse am Gemeinland in Unterwalden, in: Zeitschrift für schweizerisches Recht, Bd. 10 und separat (Zitate nach Separat; zwei Teile mit besonderer Paginierung: Die Rechtsverhältnisse am Gemeinland; Rechtsquellen).

Kiem P. Martin O.S.B. Muri-Gries († 1908), Professor am Kollegium in Sarnen: Die Alpenwirtschaft und Agrikultur in Obwalden, 1866, in: Geschichtsfreund 21, 144.

Küchler Anton, Pfarrhelfer in Kerns († 1905), in seinen Chroniken von Alpnach, Obwaldner Volksfreund 1881 und 1882; von Kerns, a. a. O. und separat 1886; von Sarnen, a. a. O. und separat 1895, und Geschichte von Sachseln, Geschichtsfreund 53—55 und separat 1901.

Ming Dr. Hans: Die Allmendgenossenschaften von Lungern (Obwalden). Burch & Cie., Lungern, o. J.

Müller Dr. P. Hugo O.S.B. Muri-Gries: Obwaldner Flurnamen,

Beilage zum Jahresbericht der Kantonalen Lehranstalt Sarnen, I. Teil 1938/39, II. Teil 1942/43.

Nidwalden: Spezielle Alpgesetze der acht Nidwaldnerischen Alpgenossenschaften, Stans 1936, Paul von Matt & Cie.

Obwalden: Die Einungen und Alpordnungen (in Lungern Wurfordnung genannt) der einzelnen Gemeinden und Alpgenossenschaften; die ältesten sind abgedruckt bei Heusler, Rechtsquellen.

Omlin Dr. Hans († 1935): Die Allmendkorporationen der Gemeinde Sarnen, in: Geschichtsfreund 68, 1913.

Zelger Dr. Franz: Die Alpgenossenschaften in Nidwalden, in: Beiträge zur Geschichte Nidwaldens, 5. und 6. Heft, 1888 und 1889.

Den Anlaß zu der hier vorliegenden Studie gaben die wiederholten Anfragen der Alpkommission in Engelberg an das Stiftsarchiv über die Entstehung und Herkunft der hiesigen Genossenalprechte. Zur Beantwortung dieser Anfragen galt es in erster Linie, die Urkunden des genannten Archives zu Rate zu ziehen, allein sie geben über den gewünschten Punkt keinen Aufschluß; keine von ihnen spricht sich über den Ursprung und Anfang dieser Rechte aus[1]. Es blieb also nur übrig, sich in der nähern und weitern Umgebung umzusehen und aus analogen Rechtsverhältnissen allfällige Schlüsse auf die Verhältnisse in Engelberg zu ziehen. Das gilt zunächst für den Kanton Obwalden, der dem Verfasser von Jugend auf einigermaßen bekannt ist, und über den auch die besten einschlägigen Arbeiten vorliegen. Weiterhin auch von Nidwalden. Es war gegeben, nicht bloß die Genossenalprechte, sondern die Korporationsrechte überhaupt und die Privatalpen in Betracht zu ziehen. Beginnen wir indes mit den Genossenalprechten.

I. Die Alprechte im allgemeinen.

Alpen nennen wir in unserem Lande die über der Talsohle gelegenen Viehweiden, auf die im Sommer das im Tale gewinterte Vieh jeder Art aufgetrieben und von wo es im Herbst wieder heimgeholt wird. Zur Besorgung auf der Alp wird es einem Senn mit seinen Gehilfen oder Knechten übergeben und anvertraut, der

[1] Die Urkunden des Stiftsarchives Engelberg sind gedruckt im Geschichtsfreund (Gfr.) 49, 51—57, 1894 ff., die älteren auch im: Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (QW.), Abteilung I, Urkunden, Aarau 1933.

dafür verantwortlich ist und dem auch die Käsebereitung obliegt. Die Weidezeit oder die Alpzeit beträgt durchschnittlich 90 Tage.

Die Alpen sind entweder Privatalpen, daß heißt, privates Eigentum, oder Genossenalpen, Eigentum von Genossenschaften, Korporationen, oder es sind wenigstens genossenschaftlich betriebene Alpen. Zu den letzteren gehören die sogenannten Kapitalistenalpen, deren Besitz- oder Nutzungsanteile zwar in Privathänden liegen, deren Betrieb aber genossenschaftlich ist.

Die Nutzung der Genossenalpen erfolgt nach Kuhrechten, die an verschiedenen Orten verschieden genannt werden: Kuhessen, Kuhschweren, Rindern, Kühberge, Stöße, Alpplätze usw. Das Kuhrecht kann auch geteilt werden in Füße, der Fuß in Klauen. Die verschiedenen Viehgattungen, Großvieh und Kleinvieh, werden nach einem Mehrfachen oder einem Bruchteil der Kuhschwere, nach Füßen und Klauen, berechnet.

Über die wirtschaftliche Bedeutung der Alpen sagt Businger Seite 53 sehr zutreffend: « Der wichtigste Theil unseres Landes sind die Alpen, indem sie den Grund der gesammten Landwirthschaft und die Ursache alles ökonomischen Wohlstandes ausmachen ». Mit ebensoviel Liebe spricht er sich Seite 52 über die Allmenden aus.

Mit der wirtschaftlichen Bedeutung erschöpft sich die Bedeutung unserer Alpen und auch der Allmenden keineswegs. Sie sind von großer Bedeutung für die Geschichte unseres Landes, seine Kultur und seinen Volkscharakter. Die mit diesen Gemeingütern verbundenen Rechtsverhältnisse reichen in eine Zeit zurück, aus der wir noch keine geschriebenen Urkunden besitzen, da diese erst aus viel späterer Zeit erhalten sind. Sie sind Zeugen einer früheren Zeit, ihres sozialen Lebens und Verkehres.

Haben die oben erwähnten Autoren die alten und heutigen Rechtsverhältnisse unserer Korporationsgüter, der Alpen und Allmenden, dargelegt, besprochen und ihre Eigenart hervorgehoben, so gelten die hier folgenden Ausführungen dem Versuch, den Ursprung und die Entstehung derselben, sowie der Privatalpen zu erklären und aufzuhellen. Wenden wir uns vorerst zu Obwalden, zunächst mit Ausnahme von Engelberg, das wir erst am Schlusse besprechen.

II. Die Genossenalprechte in Obwalden.

Wenn wir die Rechtsverhältnisse in unsern Genossenalpen überblicken und mit einander vergleichen, so erkennen wir leicht als gemeinsame Merkmale derselben sowohl die Nutzung der Alpen auf Grund einzelner Anteile, der «Kuhschweren» oder «Rindern», als auch die enge Zusammengehörigkeit dieser Alpen mit den Talgütern. Es muß einmal eine Teilung der Alpnutzung nach der Anzahl des Viehes stattgefunden haben; das beweisen diese bestehenden, einzelnen Genossenalprechte. Neuere Forschungen, besonders diejenigen von Dr. P. Hugo Müller über die Obwaldner Flurnamen sagen uns, daß auch bei den Talgütern einstmals eine Teilung stattgefunden hat und daß vor dieser Teilung ein Großgrundbesitz in unserem Lande vorhanden war. Aus diesen zwei grundlegenden Punkten ergeben sich für uns wichtige Folgerungen. Sehen wir uns diese Punkte und die Folgerungen daraus etwas näher an und beginnen wir mit dem Großgrundbesitz.

1. Der Großgrundbesitz.

Den Großgrundbesitz beweisen

a) Der ehemalige Umfang der Hofstatt. Müller sagt darüber Seite 53: «Wie jetzt noch klar ersichtlich ist, war ursprünglich die «Hofstatt» ein Großgrundbesitz; sie umfaßte oft 4 bis 7 der jetzigen Heimwesen, die sich heute um sie gruppieren, deren Namen auch ständig wiederkehren.»

b) Die häufig vorkommenden Teilungsnamen, z. B. Hof und Höfli, Hofstatt und Hofstättli, Oberes und Unteres, Vorderes und Hinteres Heimwesen usw., die offenkundig ursprünglich nur ein Gut ausmachten. Ein geradezu klassisches Beispiel hiefür bietet die Gütergruppe Schwanden in Büren, Nidwalden, die aus sieben Heimwesen mit ebenso vielen verschiedenen Besitzern besteht, nämlich Großschwanden, Unter-Vorderschwanden, Unter-Hinterschwanden, Mittler-Vorderschwanden, Mittler-Hinterschwanden, Ober-Vorderschwanden, Ober-Hinterschwanden.

c) Die Verbindung der Namen von Personen, beziehungsweise von Besitzern von größeren Güterkomplexen mit Flurnamen oder Ortsbezeichnungen.

Der uns nächstliegende Beleg hiefür ist der Ortsname Engelberg, dessen ursprüngliche Form Engilberg lautet, eine Zusammensetzung von Engil oder Angil mit Berg, also der Berg des Engil oder Angil. Berg bedeutet hierzulande zumeist nicht Felsen, Gebirge, sondern Berggut, Alp, eine Bedeutung, die sich im Volksmunde erhalten hat [2].

Ähnliche Besitzernamen finden sich in unserer Nähe in Reinerts, gleich Reinharts, Gut des Reinhart, ein Landgut im Grafenort; ferner im Englerts, gleich Engelharts, Gut des Engelhart, Landgut auf Altsellen, östlich vom Grafenort; Geberts, Landgut des Gebhart in Nidwalden.

Es sei hier erläuternd beigefügt, daß zur Zeit der Klostergründung bereits eine Teilung des Gesamtgutes in Engelberg stattgefunden hatte. Der Besitz des Stifters, Konrad von Sellenbüren, erstreckte sich nach der Angabe der Kaiserurkunde von 1213 von der Kirche an aufwärts bis zum Felsen der Stäubi; er umfaßte also damals schon nicht mehr die ganze Talfläche, sondern nur den obern Teil derselben, den heutigen Oberberg. Ich werde hierauf bei der Besprechung der Gutsverhältnisse in Engelberg zurückkommen.

Als weitere Belege für den Großgrundbesitz seien angeführt der Name Grafenort, eines Gutes, welches das Kloster im Jahre 1210 vom Grafen Rudolf dem Alten von Habsburg gegen ein Gut in Sarnen eintauschte, ein Gutsbesitz, der heute 5—6 Heimwesen umfaßt;

ferner das Gut Ottnei, südlich von Grafenort auf der linken Seite der Aa, das einst unter diesem Namen ging, heute aber in wenigstens 4 Heimwesen geteilt ist, nämlich in Ottnei-Mettlen, Obere, Untere und Hintere Mettlen.

---

[2] Müller 90. Zugunsten dieser Erklärung verzichte ich auf meine im HBLS. III, 37, gegebene Deutung als « Engiberg », zumal mir die Zwischenform zwischen Engil- und Engiberg fehlt.

An dem Bestand eines ehemaligen Großgrundbesitzes in unserer Gegend kann also, wie aus diesen Beispielen hervorgeht, nicht gezweifelt werden.

2. Die Zusammengehörigkeit von Talgütern und Alpen.

Die Zusammengehörigkeit von Talgütern und Alpen wird von den oben angeführten Verfassern Heusler, Kiem und Ettlin Josef einstimmig und wiederholt ausgesprochen. « Talgut und Alp gehörten zusammen », das ist der oft wiederkehrende Refrain in ihren Ausführungen. Heusler sagt sogar, man möchte eher sagen, die Güter gehören zu den Alpen (S. 74).

Das Urbild, das Beispiel der strengsten Observanz hiefür bieten die Güter und Alpen der beiden Alpgenossenschaften Melchtal « innerhalb des Dießelbaches » und derjenigen von Schild/Buchischwand, nördlich von Melchtal. Zum leichteren Verständnis für Fernerstehende sei hier folgendes bemerkt:

Das Gebiet der Alpgenossenschaft Melchtal beginnt beim Dießelbach, einem Wasserlauf, der zu unterst im Dörfchen Melchtal vom östlichen Bergabhang her bei der Säge an der Straße in die Melchaa hinabfließt. Weiter nördlich beginnt das Gebiet der Alpgenossenschaft Schild/Buchischwand. Ihr nordwestlicher Nachbar ist die Alpgenossenschaft Kerns « außerhalb der steinernen Brücke »; gemeint ist die alte Brücke, die sich an der ehemaligen Fahrstraße östlich hinter der Kapelle zu St. Niklausen befindet.

Die Zusammengehörigkeit der Güter und Alpen in beiden Alpgenossenschaften Melchtal und Schild/Buchischwand ist heute noch eine absolute, d. h. die Alprechte gehören unzertrennlich zu den Hofstätten im Melchtal und in Schild/Buchischwand, und zwar als « Ehehaften », als unzertrennliche Stücke für immer; das bedeuten die beiden Worte « Ehe » und « haften ». Das wirkt sich so aus, daß die Güter oder Hofstätten nur mit den Alprechten und die Alprechte nur mit den Gütern verkauft werden können.

Die Alpnutzung ist übrigens noch an andere strengstens beobachtete Bedingungen geknüpft, die des Interesses und des Zusammenhanges wegen hier angeführt seien.

Wer im Melchtal seine Alprechte nutzen will, muß erstens Besitzer einer der Hofstätten innerhalb des Dießbaches sein, auf denen Alprechte haften. Er muß ferner auf diesen Hofstätten « bei Feuer und Licht sitzen », das heißt, wohnen. Daher die interessante Erscheinung, daß auf dem Gebiete nördlich vom Dießelbach sich wohl Matten und Ställe, aber keine Wohnungen oder Häuser befinden. Der Gutsbesitzer im Melchtal, der dort ein Haus baute und darin wohnte, würde seiner Alpnutzung im Melchtal verlustig gehen. Endlich muß er ein « Chilcher », ein Bürger von Kerns sein, zu dem Melchtal politisch gehört. Ein Nichtbürger, ein « Beisäße », kann seine Alprechte nicht nutzen, die auf seiner eigenen Hofstätte im Melchtal haften, auf der er wohnt und die ihm gehört, auch wenn er schon 20 oder 30 Jahre dort ist und « Steuer und Bräuche » aushält. Dieser Standpunkt wurde sowohl vom Kantonsgericht als vom Obergericht von Obwalden im Jahre 1925 geschützt mit der Begründung, daß die Alpgenossenschaften auf ihrem Gebiet souveräne Rechtsgebilde seien.

Kehren wir zur Zusammengehörigkeit von Talgütern und Alpen zurück. Diese bestand von Alters her nicht bloß im Melchtal, sondern mit Ausnahme der Gemeinde Alpnach nachweisbar im ganzen Kanton [3]. Es seien hierfür vorerst vier urkundliche Belege angeführt.

Am 30. April 1370 verkauft das Kloster Engelberg u. a. « eine Hofstatt, gelegen zu Chegiswile, genant Justz Hofstatt, und den zwelften Teil der Alpen ze Melchse, der darzuo höret » [4].

1429, den 23. Juni, erklären die Vertreter der Teiler von Giswil vor Gericht, daß die Alpen Alpoglen und Glaubenbühl zu fünf Hofstätten in Giswil gehören [5].

Nach dem Wortlaut eines Gerichtsurteils vom 17. Februar 1651 gehört die Wolflisalp — östlich vom Melchtal — zu drei Hofstätten zu je zwölf Kühen [6].

---

[3] Die gleiche Zusammengehörigkeit von Hof, Wald und Alp stellt Elisabeth Meyer-Marthaler für Graubünden (Davos) fest in ihrem Aufsatz: Die Walserfrage, in der Zeitschrift f. Schw. Gesch. 1944, S. 18.

[4] Gfr. 14, 249.

[5] Gfr. 21, 214.

[6] Gfr. 82, 164.

Nach dem geschworenen Gerichtsurteil von 1681 in der Urkunde vom 24. April 1682 gehörte die Bettenalp — südlich vom Melchtal — vier Hofstätten an [6a].

Wir haben für diese Zusammengehörigkeit auch eine amtliche Bestätigung.

Die Alprechte — ebenso die übrigen Korporationsrechte —, die sich als güterrechtlich, das heißt, als zu Talgütern gehörig auszuweisen, haben bei der Steuerschatzung das Privilegium, daß sie nicht abgesondert und getrennt von den zugehörigen Talgütern, sondern gesamthaft mit diesen für die Steuer eingeschätzt werden. Das Steuergesetz des Kantons Unterwalden ob dem Wald vom 26. April 1908 mit den Abänderungen bis und mit 1939, bestimmt im Artikel 6:

> « Das Korporationsvermögen ist, insoweit es nicht von den Nutznießern versteuert wird, von den Korporationen selbst zu versteuern.
>
> Wo indessen die Benützung des Korporationsgutes eine rein güterrechtliche ist, wird es gleichzeitig mit den Gütern, die darauf Anspruch haben und deren Wert es erhöht, versteuert. Insofern dessen Benutzung eine gemischte, teils eine güterrechtliche und teils eine nicht güterrechtliche ist, findet die Besteuerung nach Verhältnis, zum Teil verbunden mit den Privatgütern, zum Teil von den Korporationen direkt statt. »

Zur Feststellung der Güterrechte im einzelnen erhielt der damalige kantonale Steuerkommissär, Herr Oberrichter Josef von Flüe in Sachseln, den behördlichen Auftrag, den güterrechtlichen Charakter der Korporationsgüter, zu denen natürlich die Großzahl der Alpen gehört, auszumitteln. Wohl kein anderer in unserem Lande wäre durch eine so umfassende und gründliche Kenntnis der Rechtsverhältnisse und seinen so scharfen, kritisch veranlagten Geist zur Lösung dieser Aufgabe so befähigt gewesen, wie Herr von Flüe. Er hatte im Jahre 1922 Gelegenheit, für die eidgenössische Kriegssteuer die diesbezügliche Pflicht der « Genossenalpen und der güterrechtlichen Alpen in Obwalden » neuerdings zu behandeln.

[6a] Ettlin J., Gfr. 82, 165.

Aus den außerordentlich interessanten Darlegungen der so vielgestaltigen Rechtsverhältnisse unserer Korporationen führe ich hier die Resultate von Flüe's über die Alpen in knappster Form, aber der Vollständigkeit wegen aus allen alten Gemeinden Obwaldens an; Engelberg kommt hier als Sondergebiet nicht in Betracht.

«Alpnach. In Alpnach besteht weder an den Voralpen, noch an den Hochalpen ein Güterrecht. (Das beweist nun keineswegs, daß es in Alpnach nicht auch güterrechtliche Verhältnisse gegeben hat oder geben konnte, aber sie sind heute nicht mehr nachweisbar oder wirksam.)

Giswil. Die Bürgergemeinde Giswil besitzt keinerlei Alpen, wohl aber die beiden Korporationen Kleinteil und Großteil.

Die Korporation Kleinteil besitzt nach Dr. E. Etlin 10 Alpen; in der Benützung derselben besteht ein ausgesprochenes Güterrecht.

Die Korporation Großteil besitzt 17 Alpen, deren Benützung eine güterrechtliche ist.

Kerns. Die Bürgergemeinde Kerns besitzt Alpen, das heißt, Voralpen und Hochalpen. Die Voralpen sind servitutfreies Eigentum der Bürgergemeinde; es besteht kein Güterrecht an denselben. An den Hochalpen besteht ein ausgesprochenes Güterrecht.

(Dasselbe gilt von den bereits erwähnten Melchtaler Alpen, die von Flüe in seiner Darlegung übergeht.)

Lungern. In der Gemeinde Lungern bestehen zwei Korporationen: Lungern-Dorf und Lungern-Obsee.

Die Korporation Lungern-Dorf. Die Alpen und zwar sowohl die Voralpen als die Hochalpen sind in Lungern-Dorf ein ausgesprochenes Güterrecht.

Die Korporation Lungern-Obsee. Die Teilenverwaltung beruft sich darauf, daß die Benützung der Alpen und Allmenden eine rein güterrechtliche sei. In der Tat ist gegen diese Behauptung, soweit es die Alpen und Allmendweiden betrifft, nichts einzuwenden.

Sachseln, Bürgergemeinde. Bei den Hochalpen besteht ein ausgesprochenes Güterrecht. Eine Ausnahme besteht einzig bei

den beiden Alpen Matt und Seefeld, welche in früheren Jahrhunderten (d. h. erst im Laufe der Zeit) angekauft worden sind.

Sarnen. Die Gemeinde Sarnen umfaßt folgende vier Korporationen: Die Korporation Freiteil (Sarnen-Dorfbezirk), die Korporation Ramersberg (von Flüe schreibt Römersberg), die Korporation Kägiswil und die Korporation Schwändi.

Die Korporation Freiteil ist Mitbesitzerin des Ramersberger Waldes, an welchem Anteil güterrechtliche Nutzungsrechte bestehen. Andere Güterrechte — in Alpen usw. — sind für diese Korporation nicht verzeichnet.

Die Korporation Ramersberg. Alpen. Die Benützung der hauptsächlichsten Alpen mit einem Satz von 130 Kühen ist ein ausgesprochenes Güterrecht.

Die Korporation Kägiswil. Sie besitzt:

a) Hochwald, der zum größten Teil güterrechtlich ist;
b) den Kägiswiler Wald (dessen Benützung von Flüe nicht für güterrechtlich hält);
c) die Alp Hinterberg; die Benutzung ist eine güterrechtliche.

Die Korporation Schwändi. An der Obern Allmend, «Allmend vor der Egg» und «Allmend hinter der Egg», beide als Alpen benützt, läßt sich ein Güterrecht nicht abstreiten. Die Allmend (Streueallmend) und die Waldungen sind wenigstens zu $^4/_5$ mit Güterrechten belastet.»

Gegen diese Aufstellungen von Flüe's erhoben mehrere Genossenschaften, besonders Allmendgenossenschaften, Einsprache, die ihre Alp-, Allmend- und Waldnutzungen ebenfalls als güterrechtlich betrachteten und dafür nicht ohne Erfolg das Steuerprivilegium verlangten. Für uns ist das hier von keinem Belang. Die angeführten Beispiele genügen vollauf, um den ehemaligen und heute noch bestehenden engen Zusammenhang der Talgüter mit den Alpen — und auch mit den Allmenden — darzutun. Aus der Zusammenstellung von Flüe's ergibt sich ohne weiteres, daß die einstige Zusammengehörigkeit nicht bloß im Melchtal und in der Gemeinde Kerns bestand, sondern daß sie auch in den übrigen Gemeinden Obwaldens, mit Ausnahme von Alpnach, galt und heute noch zu Recht besteht.

Der Zusammenhang zwischen den Talgütern und den Alpen hat sich schon in Kerns trotz der Nähe des Melchtales in den Hochalpen stark gelockert. Die Alprechte der Alpen Tannen, Melchsee und Ah südlich vom Melchtal — haften nicht mehr auf den einzelnen Gütern der Chilcher oder Alpgenossen von Kerns, sondern auf deren Gütern insgesamt; darin besteht ihr güterrechtlicher Charakter. Alle Chilcher von Kerns sind berechtigt, das auf ihren Gütern in Kerns außerhalb der steinernen Brücke gewinterte Vieh auf diese Hochalpen zu treiben, soweit dafür in den dortigen Stallungen Platz vorhanden ist. Die Zahl des Viehes ist darum nicht genau bestimmt, infolgedessen auch nicht die Zahl der Alprechte. Diese sind auch nicht käuflich oder vererblich.

Ein wenig anders verhält es sich mit den Alprechten der übrigen Hochalpen Betenalp, Großstalden (Vorder- und Hinterstalden) und Wolflisalp — alle im Melchtal befindlich. Diese sind gestuhlt, haften aber auch nicht auf den einzelnen Talgütern, sondern auf ihnen allen, und sind in einzelnen Familien beim Besitze eines jährlichen Zinsanspruches von mindestens 2—10 Rappen erblich [6b].

Trotz dieser Verschiedenheit verleugnen die beiden Arten von Alprechten den ehemaligen Zusammenhang mit den Talgütern keineswegs.

Ähnliche Lockerungen und zwar in vielfältigen Abstufungen finden wir in den übrigen Gemeinden des alten Landes Obwalden, aus denen zu ersehen ist, daß die verschiedenen Alpgenossenschaften, sogar in ein und derselben Gemeinde, wie wir es eben von Kerns gehört haben, stückweise eigene Wege gegangen sind.

3. Die Teilung der Talgüter.

Der Beweis für die Teilung der Talgüter ergibt sich aus der bereits oben angeführten Erklärung Müllers über den ursprünglichen Umfang der Hofstatt.

Weiterhin spricht dafür die Maßangabe von den drei Hofstätten im Melchtal «von je 12 Kühen», denen gemäß Gerichtsentscheid von 1651 die Wolflisalp, das heißt, der obere Teil der-

[6b] Gütige Mitteilung des Herrn Erziehungsrates Josef Ettlin in Kerns.

selben zugehörte. Ein derartig bestimmtes Maß setzt eine gewollte, künstliche Teilung voraus.

Wir haben einen Beleg dafür auch in den schon angeführten Teilungsnamen: Hof und Höfli, Hofstatt und Hofstättli usw.

Die Abgrenzung gegen den Nachbarn durch Zäune oder Häge hatte ja in unserem holzreichen Lande keine Schwierigkeit. Nichteingezäunte Heimwesen sind hierzulande unbekannt.

Mit der Annahme dieser Teilung stimmt auch der geringe Umfang der Heimwesen unseres Landes im Vergleich mit den viel größeren Bauerngütern des benachbarten Flachlandes überein.

Ebenso die Beobachtung, die mir von dem Grundbuchführer der Gemeinde Sarnen, Herrn Dr. iur. Caspar Diethelm, mitgeteilt wird, daß in Sarnen die Heimwesen, die den Namen Hofstatt tragen, zumeist den gleichen Umfang von ca. 100 Aren haben.

Der Grund der Teilung lag jedenfalls in der Vererbung und im Verkauf der Güter an Familienmitglieder, vorab an die Söhne und Schwiegersöhne. Dadurch entstanden naturgemäß verschiedene Besitzer im Gegensatz zum einheitlichen beim Großgrundbesitz.

4. Die Teilung der Alpnutzung.

Die Besitzer der aufgeteilten Talgüter wollten sich natürlich die Nutznießung der bisher zum Großgute gehörigen Alpen nicht entgehen lassen und verlangten den ihrem Talgut entsprechenden Anteil an der Alp; das ist klar. Also kam es auch bei den Alpen zu einer Teilung.

In einzelnen Fällen konnte die Alp, wie die Talgüter, der Fläche nach, planimetrisch geteilt werden, wenn sie nämlich durch ihre natürliche Beschaffenheit in zwei oder mehrere Stücke getrennt und durch eine natürliche Grenze, z. B. einen Felszug, von einander geschieden waren. So umfaßte die Wolflisalp im Melchtal ursprünglich zwei Hälften, von denen die obere Hälfte bis heute den alten Namen behalten hat, die untere Hälfte jedoch die Namen Unterboden, Heufrutt und Zigerboden trägt [7].

[7] Etlin E., Die Alpwirtschaft in Obwalden, Seite 99.

In den weitaus meisten Fällen aber war eine planimetrische Teilung der Alp in Rücksicht auf ihren ungünstigen Boden, auf einen rationellen Betrieb und den Holzmangel für die Zäune unmöglich und praktisch undurchführbar. Die Teilung mußte also auf eine andere Weise erfolgen. Dieses geschah nach dem Ertrage der Alp, nach der Zahl des Großviehes, welches sie für die Sömmerung ernähren konnte, also nach « Kuhessen », nach « Kuhschweren » oder « Rindern »[8].

Die Tatsache der Teilung erhellt wohl am klarsten aus dem Namen der Anteilhaber, die sich « Teiler », kollektiv « Teilsame » nennen, welch letzterer Name auch für den Wohnbezirk der Teiler gilt. So haben wir die Teiler und Teilsamen von Kerns, von Lungern, vom Ramersberg, die Teiler von Bettenalp, die Teiler von Sarnen[9]. Damit ist wohl jeder Zweifel an einer stattgehabten Teilung der Alpen und Alprechte gehoben.

Das gegenseitige Interesse verlangte es, daß nach der Teilung nicht mehr Stücke Vieh auf die gleiche Alp getrieben wurden, als bisher. Von jeher wußte man ja genau, wie viel Vieh auf jedem Talgute gewintert wurde; darnach richtete sich dann auch der gemeinsame Auftrieb auf die Alp; er durfte die bisherige Zahl nicht übersteigen. Von daher der Grundsatz, der heute noch gilt, daß jeder Alpberechtigte nur so viel Vieh auf die Alp treiben durfte und darf, als er auf seinem Talgute gewintert hatte. Hätte die Gesamtzahl des Viehes die Gesamtzahl des früheren Großgutes überstiegen, so wäre die Alp « überstoßen » worden. Das hätte das Interesse der Einzelnen schwer geschädigt. Darum die genannte grundlegende Bestimmung. Gegen die Umgehung dieses Gesetzes schützt heute noch die Verpflichtung, von jedem Quantum zugekauften Heues zur Streckung des eigenen Vorrates, eine Abgabe an die Alpkasse zu bezahlen.

Bei dieser Teilung der Alpnutzung blieben Grund und Boden der Alp als gemeinsames, kollektives Eigentum im Besitze der Inhaber des zugehörigen, geteilten Talgutes, ein Rechtsverhältnis, das bei den Alpgenossenschaften unseres Landes bis heute durchweg fortbesteht.

---

[8] Vergleiche Businger Seite 53.

[9] Heusler a. a. O. und Ettlin Josef, Gfr. 83, 162.

5. Der Zusammenhang der Teilung der Talgüter und der Teilung der Alpnutzung.

Die Teilung der Talgüter und die Teilung der Alpnutzung stehen in ursächlichem Zusammenhang miteinander; die eine forderte gebieterisch die andere. Das Gegenteil hätte eine Stauung, eine Katastrophe der Wirtschaft bedeutet. Es mag sein, daß man es vielleicht mit der unverteilten Alp probiert hat, aber doch sicher nicht länger, als bis alle Mitbenutzer in Streit und Hader miteinander lagen. Der allgemeine Zwist konnte nur durch eine Teilung der Nutzungsrechte behoben werden. Das geschah doch am einfachsten und nächstliegendsten nach der Zahl des auf dem Talgute gewinterten Viehes. Wir haben dafür keine Urkunde und keine Überlieferung, aber wir haben einen logischen Zusammenhang und einen noch viel stärkeren, nämlich das materielle Interesse der Teilhaber, das auf keine andere Weise gewahrt und so am sichersten befriedigt werden konnte.

6. Der genossenschaftliche Betrieb.

Die Teilung der Nutzungsrechte führte von selbst zum genossenschaftlichen Betrieb der Alp. Die Besitzer der Talgüter mußten doch ihr Vieh, das bisher auf die Alpsömmerung angewiesen war, weiterhin in einer Alp zusammentreiben und vereinigen, also einen gemeinsamen Betrieb, eine gemeinsame Bewirtschaftung einführen. Soweit immer unsere Urkunden über die Alpen zurückreichen, begegnen wir diesem Betrieb.

Schon die ältesten Nachrichten, die wir über unsere einheimischen Alpen besitzen und die in den Acta Murensia um das Jahr 1150 aufgezeichnet sind, geben uns das klare Bild des genossenschaftlichen Alpbetriebes. Die einschlägige Stelle lautet nach der Übersetzung von Oechsli [10]:

«Wenn das Vieh von 12 Leuten vereint wird, heißt das ein Officium, weil es einem Meisterhirt anvertraut wird. Wenn einer aber sein Vieh auf die Alp eines andern treibt, ist es Herkommen, daß er alle Milch, welche er in zwei Malen vom Vieh bekommt, sei

[10] Die Anfänge der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 1891, Seite 59*, Regest 194.

es die Milch selbst oder die Käse, die daraus gemacht werden, jenem gibt. Anfangs Juli kommen alle, welche in den Bergen Vieh bei einander haben, dort zusammen und jeder mißt seine Milch, und wie er es sieht, so erwartet er, daß er im Herbst von dem Sennen seinen Anteil empfange. Eine andere Gewohnheit ist unter ihnen die: Demjenigen, der den Kessel herleiht, geben sie, so lang sie seinen Kessel haben, jedes Jahr einen Ziger und acht Käse. »

Das heißt also:

Das Vieh von 12 Leuten, also nicht bloß von einem, sondern von mehreren Besitzern, wird einem Meisterhirt oder Senn zur Besorgung übergeben. Als Lohn wird ihm ein zweimaliger Tagesmilchertrag ausgerichtet. Anfangs Juli ist ein Stichtag, an welchem der Milchertrag der Herde gemessen wird, dem entsprechend der Eigentümer des Viehs im Herbst seinen Anteil am Mulchen, das heißt, an der ganzen Sommerproduktion zu erwarten hat. Auch für die Herleihe des Kessels zur Käsebereitung ist eine Abgabe stipuliert.

Wir sehen also, es ist kein Privatbetrieb eines einzelnen Viehbesitzers, sondern ein Gesamtbetrieb, der einem Angestellten übergeben ist, und dessen Ertrag an die Anteilhaber zur Verteilung gelangt.

Es zeigt sich übrigens, daß in der Übersetzung des lateinischen Textes ein Irrtum vorliegt. Es kann sich doch nicht um das Vieh von je 12 Leuten handeln, die ein Offizium, ein Senten bilden; das gäbe ja eine ganz unbestimmte und unberechenbare Zahl, da sicher nicht alle Besitzer genau gleich viel Vieh hatten, sondern um je 12 Stücke der einzelnen Besitzer, die ein Offizium oder ein Senten ausmachten. Die Zwölfzahl spielt ja auch bei den Hofstätten im Melchtal «zu je 12 Kühen» eine Rolle, wie wir oben gehört haben, und noch heute ist das Doppelte derselben in Nidwaldner Alpen z. B. Sinsgäu und Dürrenboden maßgebend für ein Hüttenrecht, das heißt, für die Benützung einer Alphütte durch den Senn[11]. Auch in Giswil ist in der Teilsame Großteil das Söm-

[11] Spezielle Alpgesetze der acht Nidwaldnerischen Alp-Genossenschaften S. 8, Nr. 10 und 12: S. 21, 5.

merungsrecht grundsätzlich auf 12 Kühe beschränkt[12]. Es sind das alles Belege für das hohe Alter unserer alprechtlichen Bestimmungen, die sich durch lange Jahrhunderte hindurch erhalten haben.

7. Die Alpordnungen.

Der gemeinsame Betrieb einer Alp konnte nur bei einer gesetzmäßigen Regelung bestehen. Sie mußte Rechte und Pflichten der Anteilhaber, der Genossen, sowie die Obliegenheiten der ausführenden Organe und ihre Entlöhnung bestimmen. Das geschah und geschieht heute noch durch die Alpordnungen. Ob diese schon früher oder erst später schriftlich abgefaßt wurden, spielt zunächst keine Rolle. Von den vorhandenen Aufzeichnungen geht nur der «Einung» für die Schwändi in das Jahr 1471, derjenige von Alpnach in das Jahr 1494 zurück; alle übrigen gehören einer späteren Zeit an[13]. Eine Urkunde vom 19. Februar 1488 erwähnt Alprödel für Trübsee; sie sind offenbar nicht mehr vorhanden.

III. Die Genossenalprechte in Nidwalden.

Wie wir in der Beschreibung der Acta Murensia gehört haben, bestand schon in sehr früher Zeit in der Alp Trübsee ein ausgesprochener genossenschaftlicher Betrieb. Auch die Berechnung nach einer bestimmten Anzahl Kühe tritt uns darin schon entgegen.

In Nidwalden bestehen heute acht Alpgenossenschaften oder Gemeinalpen mit einem Gesamtsatz von 2055 Kuhschweren oder Rindern. Diese Aufteilung der Alpnutzung nach dem Ertrage, nicht nach dem Flächenmaß, hat also auch in Nidwalden stattgefunden. Die Nidwaldner Alprechte sind heute ein freizügiges Handelsobjekt, in Titeln verschriebene Wertpapiere oder wie sie schon Businger und Heusler nennen, Kapitalisten-Alprechte. Sie stehen in keinem Zusammenhang mehr mit den Talgütern, wie die Alprechte in Obwalden. Die Anzeichen dafür haben sich vollständig verloren. Doch waren sie früher auch in Nidwalden vorhanden, wie wir aus einzelnen Urkunden schließen dürfen.

---

[12] Alpenverordnung der Teilsame Großteil Giswil S. 3, Art. 3a.

[13] Heusler, Rechtsquellen S. 6 ff.

Am 14. Februar 1399 vergabte Konrad Steiner in der Ottnei dem Kloster Engelberg zur Stiftung einer Jahrzeit für sich, seine verstorbene Frau und seine Vordern 40 Rindern Alp zu Arni, Gemeinde Wolfenschießen [14]. Es geschah ohne Erwähnung eines Zusammenhanges zwischen seinem Talgute und den vergabten Alprechten. Es ist dabei immerhin zu beachten, daß die Ottnei damals ein Lehengut des Klosters war und daß deshalb eine Trennung des Gutes und der Alprechte vom Willen oder der Erlaubnis des Klosters abhing. Trotzdem dürfen wir in der Vergabung Steiners einen Zusammenhang der Alprechte mit dem Talgute vermuten.

Am 5. März 1403 wird ein Streit geschlichtet, der zwischen Jenni Steiner, dem Neffen Konrad Steiners, vertreten durch seinen Vogt Jenni im Baumgarten — er war also selbst noch minderjährig oder handlungsunfähig — wegen 25 Rindern in Arni entstanden war. Gegen eine Bezahlung von 28 Gulden an seine Kosten anerkennt nun Steiner das volle Eigentums- und Verfügungsrecht des Klosters über diese Alprechte [15]. Was war wohl der Grund des Zerwürfnisses? Um eine Bezahlung der Alprechte konnte es sich nicht handeln, dazu war der Betrag zu klein, aber vielleicht um eine Beschwerde gegen das Kloster, daß es einen Teil der Alprechte nicht mehr ihm, dem Gutsbesitzer oder Inhaber, zur Nutznießung gegeben hatte, sondern sie einem andern verlieh oder für den eigenen Betrieb behielt. Daraus konnte dem bisherigen Nutznießer oder Lehmann ein Schaden entstehen.

Wir haben einen Anhaltspunkt für diese Auffassung in der Vergabung des Ritters Hartmann, des Meiers von Stans, an das Frauenkloster in Engelberg, bestehend in 17 Rindern in der Alp Arni, der er die Erklärung beifügt, daß er sie gebe als frei und ledig, mit der Befugnis, sie « zu fer lichen, zu besetzen und entsetzen oder sie selbst zu benutzen », wie es dem Kloster beliebte [16]. Leider ist der Eintrag im Jahrzeitbuch nicht datiert. Es handelt sich wohl um den Ritter Hartmann II., Meier von Stans [17]. Der Wortlaut läßt

---

[14] Gfr. 55, 211.

[15] Gfr. 55, 235.

[16] Gfr. 55, 211 [1].

[17] HBLS, VI, 503, Nr. 4.

vermuten, daß dieses Verfügungsrecht bisher nicht unangefochten und selbstverständlich war.

Die Annahme dieser Zusammengehörigkeit verhilft uns zur Lösung eines jahrhundertealten Rätsels. Von jeher — schon unser Chronist P. Ildephons Straumeyer († 1743) tut es — fragte man sich im Kloster und im Tale Engelberg, wie es denn gekommen sei, daß die Alp Trübsee zu Nidwalden, und nicht zu Engelberg gehöre. Die engen Beziehungen der beiden Klöster Muri und Engelberg hätten doch eher vermuten lassen, daß Muri seine hiesigen Besitzungen an sein Tochterkloster, als an das Land Nidwalden abgegeben hätte. Die Lust zu fabulieren und historische Lücken auszufüllen, erfand dafür die Erzählung, ein Abt habe diese Alp, die vordem dem Kloster gehört hätte, als Götti dem Lande Nidwalden eingebunden. Nach anderer Wendung soll sie ein Abt in einer Wette mit Nidwalden verspielt haben. Das entbehrt natürlich jeder geschichtlichen Grundlage. Die Nachricht in den Acta Murensia, daß das Kloster Muri in Trübsee Besitz hatte, und die Annahme der Zusammengehörigkeit von Talgütern und Alpen führt uns zu einer andern, viel besseren Lösung. Das Kloster Muri hatte ja auch in Nidwalden bedeutenden Güterbesitz[18]. Diese Güter gingen aber schon frühe in den Besitz der Landleute von Nidwalden über. Wenn nun die Alpen, wie wir annehmen, mit diesen Gütern zusammenhingen, dann kamen sie mit ihnen auch in die gleichen Hände.

Eine Bestätigung dieser Auffassung gibt die Wahrnehmung, daß gerade die Besitzanteile des Klosters Muri in den zwei Engelberger Alpen Tagenstall und Fürren erst aus Nidwaldner Besitz an das Kloster Engelberg kamen, nämlich durch den Gütertausch desselben vom 8. Juli 1267 mit den Söhnen des Herrn Berchtold von Wolfenschießen[19].

Außerdem behauptet das Kloster Engelberg in seiner Klagschrift gegen die Urner vom Jahre 1357, seine Vordern hätten die Alp Fürren von denen von Waltersberg gekauft, also auch aus Nidwaldner Hand[20]. Der zweimalige Kauf und von zwei verschiedenen

[18] Bürgisser, in: Festgabe Hans Nabholz 121.
[19] Gfr. 51, 94.
[20] Gfr. 53, 173.

Besitzern erklärt sich dadurch, daß die Alp Fürren von jeher in zwei Teile geteilt war, in das Vordere Fürren und in das Hintere Fürren. Im Tausch von 1267 handelte es sich jedenfalls um das erstere, im Kauf von den Waltersbergern um das Hintere Fürren, das als Grenzgebiet gegen Uri in dem Alpstreit in Betracht kam.

Das gleiche wie für Trübsee trifft für die Alp Arni (südwestlich von Engelberg zu, dessen Alprechte wir im Besitz von Nidwaldnern sehen, des Konrad Steiner in der Ottnei, des Ritters Hartmann, des Meiers von Stans und der Arnold Ekerli und Andres Ennetakers, ebenfalls von Stans [21].

Zu Beginn des 15. Jahrhunderts stehen die Alpgenossenschaften von Trübsee und Arni als solide Rechtsgebilde des Landes Nidwalden vor uns. Sie treten gegen einander vor Gericht auf und Jenni Ennendachers behauptet einen Alpbesitz zu Arni von drei Rindern und einem Fuß — also haben wir da schon eine Auflösung in Bruchteile —; 1529 wird für Trübsee das « Einigbuch und Rechtbuch » geltend gemacht und ein Alpvogt genannt; 1545 treten zwei Bannwarte als Vertreter der Alpgenossen vor Gericht auf.

Neben den genannten acht Alpgenossenschaften haben wir in Nidwalden noch zwei kleinere Alpkorporationen, diejenige in Beckenried und diejenige in Emmetten, deren Nutzung an den Wohnsitz in der Gemeinde geknüpft ist, ein untrügliches Anzeichen dafür, daß auch hier Talgut und Alp ehemals zusammengehörten, wie wir dieses schon oben bezüglich der Hochalpen der Kirchgemeinde Kerns gehört haben.

Die Aufteilung der Alprechte in Nutzungsrechte oder Kuhschweren und die unzweifelhafte Teilung der Talgüter, die auch in Nidwalden nachweisbar ist, lassen uns nach der Analogie in Obwalden mit gutem Grund annehmen, daß auch in Nidwalden die eine Teilung die andere verursachte und hervorrief. Wir kommen damit auf den gleichen Ausgangspunkt: auf den ehemaligen Großgrundbesitz im Tale, zu dem als Zubehör die entsprechenden Alpen gehörten.

---

[21] Gfr. 55, 211 [1]. Die Ottnei kam bei der Festlegung der Landesgrenze von 1435 zum Lande Nidwalden (Oechsli, Anfänge 313 *, Reg. 839).

IV. Die Allmend in Ob- und Nidwalden.

Unter Allmend verstehen wir hier die der Allgemeinheit einer Ortschaft zustehenden Nutzungsrechte an Weide, Feld (Gärten) und Wald. Die diesbezüglichen Rechtsverhältnisse in den einzelnen Gemeinden beider Halbkantone geben ein außerordentlich buntes Bild in ihren vielen Abstufungen und Variationen. Näher auf sie einzugehen, liegt nicht im Zweck dieser Darstellung; es sei auf die einschlägige, eingangs zitierte Literatur, und die gedruckten « Einungen » und Allmendordnungen der einzelnen Gemeinden verwiesen.

Wir sehen indes gemeinsame Züge in dem farbenreichen Gemälde und zwar in Obwalden und Nidwalden. Es ist vorerst die Teilung, die fast durchweg bis heute besteht und nur in einzelnen Fällen für kleinere Gebiete sich verloren hat, wenn wir die noch im Gange befindlichen Meliorationen außer Betracht lassen. Für die Teilung zeugen die in reicher Auswahl vorhandenen Bezeichnungen, die hier gebräuchlich sind, so diejenigen der Anteilhaber an der Allmend als « Teiler », der Verwalter als « Teilenvogt », « Teilenpräsident » und « Teilenrat », und der Landparzellen als « Allmendteile » und « Allmendgärten ».

Als weiteres gemeinsames Merkmal zeigt sich die einstige noch heute dauernde Zusammengehörigkeit von Talgütern und Allmend, die, wie bei den Alpen in Obwalden, für die Steuerschatzung ihre Bedeutung hat. Es waren gerade die Allmendkorporationen in Obwalden, die gegen die Aufstellungen von Flüe's, von denen wir oben gehört, Verwahrung einlegten und eine weitergehende Anerkennung des güterrechtlichen Charakters derselben behaupteten und auch erhielten.

Wir haben in Nidwalden in alter Zeit noch eine Besonderheit, wenigstens dem Worte nach. In dem von Robert Durrer veröffentlichten « Panzer-Steuerrodel von Dallenwil 1493 » ist eine große Reihe von Gütern angeführt, auf denen als Nutzungsrechte « kuofuor », Kuhfuhren haften [22]. Ihre Zahl steigt bei einem dieser Güter bis auf 28. Es sind dabei auch solche mit Bruchteilen, Fuß und Klauen, genannt, wie die Alprechte. Weitere Belege finden sich

[22] Anz. f. schw. Altertumsk. 1897, Nr. 1.

in Urkunden von 1454 bis 1600. Sie beziehen sich wohl auf Nutzungsrechte an der Allmend, da diese Bezeichnung meines Wissens nie für Alprechte gebraucht wird. Dagegen kommen Atzungsrechte für Kühe auf der Allmend noch später, so 1743 in Nidwalden und in Lungern, Obwalden, vor [23].

Klar tritt dieses Güterrecht auch bei den Waldungen zutage, für welche die Korporationen und ihre Mitglieder dasselbe in bedeutendem Maße in Anspruch nehmen. Sie erhalten nicht nur für den Gutsbetrieb Brennholz und Hagholz, sondern auch Bauholz für den Wohnungsbau als pflichtige Leistung aus dem Gemeinwald. Ein gutes Beispiel bietet die Gerichtsverhandlung vom 30. Januar 1750, bei der die Beisäßen von Büren, Nidwalden, geltend machen, sie hätten gerade wegen der Holzzuteilung die Güter gekauft und deshalb teurer bezahlt [24]. Ähnliche Rechte bestehen auch in Obwalden.

Gestützt auf die zwei gemeinsamen Merkmale wage ich es, auch die Allmenden auf die einstige Zugehörigkeit zum Großgrundbesitz und deren Zuteilung an die Bewohner oder Zugewanderten zurückzuführen.

Wir sehen auch, daß es zumeist die Bewohner der Dörfer und der Weiler sind, welche die Allmend benutzen, sei es als Weide oder Heuplätze für ihren kleinen Bestand an Hausvieh, oder als Gärten für die Hauswirtschaft, sowie als Waldnutzung für Bau- und Brennholz [25]. Natürlich sind dabei auch die Bauern als Güter- und Alpenbesitzer nicht ausgeschlossen, doch zeichnet sich die Zweiteilung zwischen den beiden Ständen deutlich ab. Typisch ist hiefür der Freiteil Sarnen, der ein ausgesprochener Dorfbezirk ist, nur eine Alp, die vielleicht früher auch Allmend war, dagegen viele

---

[23] von Flüe, siehe oben Gemeinde Lungern.

[24] Heusler, Rechtsquellen S. 91.

[25] Als ähnliches, freilich außerkantonales Beispiel, sei das Städtchen Zofingen zitiert, wo der große umliegende Wald ursprünglich sowohl von den Stadtbewohnern, als von den entfernteren Ansiedlern für Weide und Holz benützt, später aber für letztere ausgemarchet und abgetrennt wurde, während der Kern, der große Rest, den Stadtbürgern für ihre Nutzung verblieb, und zwar nicht nur für die Beholzung, sondern auch für die allgemeine Schweinefütterung derselben. (Merz Dr. W., Die Waldungen der Stadt Zofingen, Sauerländer, Aarau, 1922.)

und nahegelegene Allmend und Wald besitzt. Die unbedingte Forderung des Wohnsitzes innerhalb des Freiteilbezirkes für die Nutznießung spricht ebenfalls für die eben dargelegte Auffassung. Denn kein außerhalb des Bezirkes, wenn auch in der Gemeinde selbst Wohnender, sei er dabei ein Freiteiler oder sonst ein Gemeindebürger, hat einen Anspruch auf die Nutzung.

V. Die Genossenalprechte und die Allmend in Engelberg.

1. Der Gutsbesitz.

Das Kloster Engelberg ist eine Stiftung des Freiherrn Konrad von Sellenbüren am Albis bei Zürich, der es auf seinem eigenen Grund und Boden gründete (Urkunde vom 5. April 1124). Am 4. Mai 1184 bestätigte Papst Luzius III. « den Ort selbst, in welchem das Kloster gelegen ist, mit seinen Zubehörden »[26]. Den Umfang des Stiftungsgutes in Engelberg gibt die Kaiserurkunde von 1213 an mit den Worten: Das Grundstück, auf welchem die Kirche gegründet ist, erstreckt sich aufwärts ununterbrochen bis zum Felsen der « Stäubi ». Die Stäubi ist der große Wasserfall der Engelberger Aa zwischen den Alpen Stäfeli und Blacken gegen den Surenenpaß, heute fälschlich « Stierenbach » genannt. Das Gebiet zwischen der Kirche und der Stäubi umfaßt also den Teil des Tales, der heute Oberberg genannt wird, also nicht den ganzen Talboden. Diesen erwarb sich das Kloster erst im Laufe der Folgezeit, wie dieses in der zitierten Urkunde von 1213 ausdrücklich gesagt ist mit den Worten, das Kloster habe im Laufe des Jahrhunderts (von 1124—1213) am Orte selbst befindliches, gebautes und unangebautes Land, das demselben nahe und bequem lag, von den Besitzern, reichern und ärmern, durch Kauf, Tausch usw. erworben. Wir sind in der Lage, wenigstens einen Teil dieser Erwerbungen nachzuweisen und mit Namen anzugeben.

Im Tale von Engelberg hatte das Kloster Muri einigen Besitz, der jedenfalls frühzeitig an das hiesige Kloster überging[27].

---

[26] Gfr. 49, 249.

[27] Bürgisser, Festgabe Hans Nabholz 122 ff.

Unser ältestes Güterurbar führt für die Zeit von kurz nach 1210 eine Reihe zinspflichtiger Güter an, die der geographischen Lage nach von Osten nach Westen talabwärts aufgezählt sind, nämlich die Stocki, Schwaderau, Schwändi, Barmettlen, Kirchbühl, Ei, Wellenrüti, Espan, Niederberg, Oertigen, und im Grafenort das Ägetli, Rugisbalm, Ottnei, Gehren, Englerz und Eilsmatt, die mit Ausnahme der Schwaderau und Eilsmatt noch unter diesen Namen bekannt sind; die Ei ist wohl das Gut nahe beim Dorf, das später in mehrere Parzellen « Eili » aufgeteilt wurde.

Schon im Jahre 1210 hatte das Kloster von Graf Rudolf dem Alten von Habsburg das nach ihm benannte Grafenort gegen ein Gut in Sarnen eingetauscht. Von den Grafen von Froburg erhielt das Kloster in mehreren Schenkungen von 1210—1242 eine Wiese vor dem Kloster (wohl die Mühlematt), die Ottnei im Grafenort und eine Wiese bei der Ottnei (wohl die Hüttismatt). Dieselben Grafen genehmigen 1526 einen Tausch von Gütern in Stans gegen Güter in Bergschwand (Schwand) in Engelberg, zwischen Walther von Retschrieden und dem Kloster [28].

Am 8. Juli 1267 tauscht das Kloster die Rugisbalm (im Grafenort) und die Alpen Tagenstall und Fürren von den Söhnen des Herrn Berchtold von Wolfenschießen ein [29]. Fast 80 Jahre später kauft es die Alp Planggen in Engelberg — nördlich vom Kloster — von den Inhabern des Hofes in Gersau [30].

Die damaligen Besitzverhältnisse in Engelberg boten also ein recht buntes Bild und bei den verschiedenen Verpflichtungen gegenüber den vielen Herren war es sicher nicht zum Nachteil der Talbewohner, wenn sie und ihre Güter in einer Hand unter der Herrschaft des Krummstabes vereinigt wurden.

2. Die Genossenalprechte.

Es fällt uns vielleicht auf, daß unter dem Stiftungsgut weder im ältesten Einkünfteverzeichnis, noch unter den Gutserwerbungen die Alpen erwähnt oder genannt werden. Wie haben wir uns das zu erklären?

---

[28] Gfr. 51, 74.
[29] Gfr. 51, 94.
[30] Gfr. 19, 78.

Das erklärt sich, wenn wir annehmen, es haben auch in Engelberg, wie in Obwalden und Nidwalden, die Talgüter und die Alpen als einheitliches Gebilde zusammen gehört, das ebenfalls der Teilung unterlag. Der ursprüngliche Einheitsbesitz des Engil, von dem wir gesprochen, zerlegte sich zuerst in vier Teile, die sich zu vier Bezirken oder Uerten [31] ausbildeten, wie wir sie heute noch haben: Der Oberberg, ostwärts vom Kloster, der Mühlebrunnen oder Dorfbezirk mit dem Kloster, der Niederberg, westwärts sich anschließend, und die Schwand mit dem Grafenort.

Einer dieser Bezirke, der Oberberg, kam in den Besitz des Herrn von Sellenbüren, der ihn dem Kloster übermachte; einzelne Stücke im Mühlebrunnen und im Grafenort eigneten den Grafen von Froburg, die sie ebenfalls dem Kloster zuwendeten.

Zu diesen vier Güterkomplexen, so dürfen wir annehmen, gehörten die entsprechenden Alpen und nach ihnen bildeten sich die vier Uerten oder Korporationsbezirke und die noch heute nach diesen benannten Alpgenossenschaften. Es ist gewiß auffällig, daß in unserem kleinen und engen Tal nicht nur eine, sondern vier verschiedene und selbständige Alpgenossenschaften entstanden. Sie gehen eben auf die Vierteilung des ursprünglichen Einheitsbesitzes und ihre verschiedenen Besitzer zurück. Einer dieser Teile kam schon mit der Stiftung an das Kloster und mit ihm die entsprechenden Alpen. Infolgedessen besitzt auch das Kloster Anteile an den Genossenalpen, was bisher manchen ein Rätsel war, die glaubten, dieselben seien aus dem Besitz der Talleute in denjenigen des Klosters gekommen. Das Umgekehrte ist der Fall.

Gerade so ging es mit den Talgütern. Sie gingen als Erblehen aus der Hand des Klosters oder seiner Rechtsvorgänger in diejenige der Talleute über, die sie bebauten und auf ihre Nachkommen vererbten. Die Entrichtung des Herren- oder Bodenzinses an das Kloster, sowohl von den Talgütern, als von den Alprechten, zeugt für den ursprünglichen Besitz desselben. Diese Abgabe ist nichts anderes als der ehemalige Lehenzins, der freilich mit der

---

[31] Durrer erklärt Uerte als Korporationsgemeinde, Panzer-Steuerrodel a. a. O.; ursprünglich Rechnungsbezirk; Uerte = Rechnung.

Geldentwertung durch die Jahrhunderte auf ein Minimum herabgesunken ist. Die Talleute haben ihre Güter nicht gekauft, sondern ererbt oder ersessen. Darum sind dafür auch keine Urkunden, keine Kaufbriefe aus alter Zeit vorhanden, weder für die Güter, noch für die Alpen. Der älteste Kaufbrief, neben dem für die Alp Planggen, ist derjenige vom Jahre 1584, wodurch das Kloster die Mühlematt in Engelberg an Bernhardin Häcki veräußerte. Wir dürfen darum ruhig annehmen, daß auch in Engelberg, wie in Obwalden und Nidwalden, die Talgüter und die Alpen zusammengehört haben.

Den vier Uerten entsprechend ist auch das Güterurbar von 1550 im Klosterarchiv angelegt. Es ordnet die Gutsbesitzer nach der Lage ihrer Güter in denselben z. B. « Die Bursami im Oberberg » usw. und verzeichnet dabei konsequent auch die jedem Besitzer zustehenden Alprechte.

Mit der Zeit lockerte sich auch in Engelberg der Zusammenhang der Alprechte mit den Talgütern und es klingt wie eine Erinnerung aus alter Zeit, wenn bei der Ausmittelung eines Frauenvermögens am 10. Mai 1599 « zwo Matten in der Schwand gelegen sampt der Alpgerächtigkeit » angeführt werden [32]. Wie in Nidwalden wurden die Alprechte auch in Engelberg ganz vom Gute abgelöst und als freizügiger Werttitel in den Handel gebracht und gekauft und verkauft, sodaß sie nun durchaus kapitalistisch geworden sind.

Das Eigentumsrecht an Grund und Boden der Alpen steht aber, wie in Obwalden und Nidwalden, ganz sicher auch in Engelberg den Alpgenossen zu. Denn die Alpen gehörten zu ihren Gütern und sie veräußerten davon nur die Nutzungsrechte, nicht den Grund und Boden. Die Zweiteilung zwischen Alpnutzung und Allmend zeichnet sich auch in Engelberg deutlich ab. Zur Allmend gehören die Weideplätze und die Gärten, aber auch der Wald. An diesem haben die Alpberechtigten für den Alpbetrieb in Bauholz, Hagholz und Brennholz, aber nur als Nutzung Anteil, während die Bürgergemeinde als Allmendkorporation den Grund und Boden des Waldes als Eigentum anspricht.

---

[32] Gerichtsprotokoll I, 65.

3. Die Allmend.

Die Allmend sowie auch die Gemeinwälder sind im alten Talrecht von Engelberg sehr oft der Gegenstand von gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen, welche das gemeinsame Verfügungs- und Benutzungsrecht des Klosters und des Tales bekunden, über den Ursprung derselben aber nichts verlauten lassen [33].

Im Jahre 1691 wurde über die Allmend zwischen Kloster und Tal, « um etwas Gewisses zu haben », wie es in der Vorlage heißt, eine Vereinbarung getroffen, wodurch das Anrecht des Klosters auf ein Vierteil, dasjenige des Tales auf drei Vierteile festgelegt wird, mit dem Beisatz, daß fernerhin das Kloster auch nicht mehr als ein Vierteil an die Straßen zu leisten habe [34].

An die Gemeinwälder machte das Kloster, soweit bekannt, nie einen Anspruch, sondern begnügte sich, durch unablässige Mahnungen und Verordnungen dieselben von katastrophalen Schädigungen zu schützen. In einem Abkommen über den Dorfplatz vom 20. Mai 1905 wurden die Anrechte des Klosters an Allmend und Wald von der Gemeinde endgültig abgelöst.

Der Ursprung dieses Gemeingutes, das allen Einheimischen zur Verfügung stand, darf als analog demjenigen der Genossenalprechte angenommen werden.

VI. Die Privatalpen.

Die Privatalpen sind solche Alpen, die zu Talgütern gehörten, die ungeteilt blieben und deren Ertrag einander entsprach, sodaß die Alp gleichviel Vieh sömmern konnte, wie das Talgut winterte, weshalb eine Aufteilung der Alp in einzelne Nutzrechte nicht notwendig war.

Als sich mit der Zeit die Zusammengehörigkeit von Talgut und Alp lockerte, konnte sowohl das Talgut ohne die Alp, und die Alp ohne das Talgut freizügig veräußert werden. Beide wurden dadurch Gegenstand des freien Handels, wie jedes andere Eigentum. Kam eine solche Alp durch Kauf oder Tausch usw. an eine Alpgenossenschaft, so wurde sie zur Genossenalp, ein Fall, der

[33] Das Thalrecht von Engelberg, von J. Schnell, in: Zeitschrift für schweizerisches Recht 1858.

[34] Ebendort S. 83 und Gedenkschrift, Engelberg 1915, S. 63.

sich dann und wann ereignete, wie wir oben im Abschnitt über die Zusammengehörigkeit von Talgütern und Alpen bei der Gemeinde Sachseln gesehen haben. Das Umgekehrte geschah mit der Alp Fürren in Engelberg, die zur Zeit der Acta Murensia noch eine Genossenalp war, da Muri an ihr nur Anteile besaß. Durch die Käufe Engelbergs von 1267 und vor 1357 wurde sie eine Privatalp und ist es seither durch Wiederverkauf an Private geblieben.

VII. Das Alter der Korporationsrechte.

Wenn die Acta Murensia schon einen genossenschaftlichen Alpbetrieb beschreiben, wie wir gehört haben, so geht derselbe offenbar vor die Zeit ihrer Abfassung zurück. Der Text beruft sich an zwei Stellen im obigen Zitat auf Herkommen und Gewohnheit und gibt damit zu erkennen, daß sein Inhalt keine Neuerung bietet, sondern bereits auf frühere Zeit zurückweist. Das gilt natürlich auch vom genossenschaftlichen Betrieb. Die späteren Urkunden, die unsere Alpen betreffen, so diejenige vom 11. November 1327 bezüglich der Bergleute in der Schwand in Engelberg [35] und die Vergabung des Konrad Steiner in der Ottnei mit den 40 Rindern von 1399, wo die Bezeichnung «Rindern» meines Wissens zum ersten Mal erscheint, setzen eine Alpgenossenschaft und den genossenschaftlichen Betrieb voraus.

In Übereinstimmung mit Müller dürfen wir das Bestehen der Hofstätten und ihre Aufteilung in Einzelgüter in Obwalden in die Zeit der Alemannen, also wenigstens in das V. bis VII. Jahrhundert zurückverlegen. Und damit auch die Entstehung der Korporationen und ihrer Rechte an dem Gemeingut. Denn sie sind eine Folge der Aufteilung des Großgrundbesitzes.

VIII. Das Ergebnis.

Das Ergebnis der bisherigen Ausführungen lautet, in kurze Worte zusammengefaßt:

1. Es bestand zur Zeit in unserem Lande ein Großgrundbesitz, zu dem das unangebaute Land im Tale und die Alpen in der Höhenlage gehörten.

---

[35] Gfr. 52, 255.

2. Dieser Großgrundbesitz wurde in kleinere Besitztümer aufgeteilt, wobei den Bauern oder Viehbesitzern mit den Talgütern auch die zugehörigen Alpen zugewiesen wurden.

3. Während die Talgüter planimetrisch, also der Fläche nach geteilt wurden, konnte dieses bei den Alpen nur in wenigen Fällen geschehen. In den meisten Fällen erfolgte die Teilung der Alp nach dem Ertrag, das heißt nach der Anzahl des Viehes, das die Alp ernähren konnte, dessen Gesamtzahl dem bisher auf dem Großgute gezogenen Vieh entsprach.

4. Durch die gemeinsame Benützung der Alp durch eine Mehrzahl von Viehbesitzern ergab sich der gemeinsame oder der genossenschaftliche Betrieb.

5. Der genossenschaftliche Betrieb hatte eine rechtsverbindliche Regelung, die Alpordnung, zur notwendigen Folge.

6. Das unbebaute Land im Tale wurde hauptsächlich den Dorf- und Weilerbewohnern zur gemeinsamen Nutzung zugeteilt.

7. Der Wald stand sowohl den Bauern als den Dorfbewohnern je nach Bedürfnis zur Nutzung offen.

Die Verschiedenheiten der heutigen Rechtsverhältnisse sind die zeitbedingten Ergebnisse der Wirtschaftsentwicklung. Damit haben wir den heutigen Stand der Genossenalprechte und der Allmendnutzung.

* * *

Wenn meine Darlegungen und ihre Ergebnisse der Kritik standhalten, dann freue ich mich, einen wichtigen Teil unserer Wirtschafts- und Rechtsgeschichte aufgehellt zu haben und zwar auf Jahrhunderte zurück, die bisher im Dunkeln lagen. Ich unterlasse eine Diskussion der bisherigen Ansichten, möchte aber doch gerne darauf hinweisen, wie gut sich die Ausführungen, besonders diejenigen von Heusler und J. Ettlin, unter dem gegebenen Gesichtspunkte erklären und abklären.

IX. Einige Folgerungen.

1. Bei der so engverbundenen Zusammengehörigkeit der Talgüter, der Allmend und der Alpen, und bei ihrer so systematischen Teilung stehen wir vor einem so festen Gefüge, vor einer so durch-

greifenden Organisation, daß wir es unmöglich nur mit dem Ergebnis einer allmähligen Besitznahme und fortschreitenden Besiedlung zu tun haben, sondern mit einer direkten Übergabe durch eine starke Hand. Die allmählige Besitznahme und Besiedelung unseres Landes muß vor die systematische Organisation, vor den Grundbesitz und seine Aufteilung zurückgehen. Die nächste Stufe vor unseren heutigen Besitzverhältnissen war nicht die erste Besiedelung, sondern der Großgrundbesitz. Wer hat ihn geschaffen, wessen ist die starke Hand? Ist es zu kühn, hier an die Römer, die Meister des Großgrundbesitzes, zu denken? Ich glaube nicht! Von ihnen haben wir ja die Sprache, die Benennungen in unserer Land- und Milchwirtschaft übernommen. Daß es dabei ein Nebeneinander keltischer, römischer und alemannischer Elemente und Flurnamen gab, wie uns auch Müller sagt, ist ganz natürlich und leicht erklärlich. Wie dieser Übergang und diese Übernahme zwischen den Römern und den Alemannen erfolgte, ist eine andere Frage.

2. Oechsli und Durrer weisen darauf hin, daß der Besitz der verschiedenen Grundherren in unserem Lande nur eine Zwischenstufe war. Sehen wir uns dafür das Beispiel Engelbergs an. Der Großgrundbesitzer unseres Tales war, wie wir angenommen haben, Engil, der dem Ort den Namen gab. Als nächster Besitzer begegnet uns Konrad von Sellenbüren, der aber im Tale selbst nur einen Teil, den sogenannten Oberberg, besaß. Von ihm kam dieser Besitz an das Kloster und vom Kloster an die Talbewohner. Sellenbüren war also der Mittelmann. Wie war er dazu und besonders zu den Zinsgütern in Nidwalden gekommen? Hatte er oder seine Familie sie vielleicht von den dortigen Besitzern gekauft und sie ihnen gegen Zins als Erblehen wieder zurückgegeben, ähnlich den Traditionen an das Kloster St. Gallen vom 8.—10. Jahrhundert[36] oder den Erblehenkäufen noch in viel späterer Zeit in unserem Lande? Der unzusammenhängende Streubesitz würde auf Einzelkäufe schließen lassen.

3. Bei Kerns und Melchtal weist J. Ettlin auf ein Moment hin, das wir nicht übersehen dürfen. Er sagt:

---

[36] Caro, Studien zu den älteren St. Galler Urkunden, Jahrb. f. Schw. Gesch. 26, 214.

« In der Gemeinde Kerns bestehen neben der Bürgergemeinde (alte Kirchgenossengemeinde) als Eigentümerin von Wald und Allmend, noch drei öffentlich rechtliche Alpgenossenschaften usw.

Diese angeführten Rechtsverhältnisse zwischen der heutigen Bürgergemeinde und den Alpgenossenschaften weisen darauf hin, daß ursprünglich ein einheitliches Rechtsgebilde bestand, das sowohl im Besitze von Wald und Allmend, als auch der Alpen war. Die Alpgenossenschaften haben sich im Laufe der Zeiten von diesem Gebilde (der alten Kirchgenossengemeinde) abgelöst. »[37]

Das Ursprüngliche, der Kern der nutzungsberechtigten Gemeinde war also doch die Kirchgenossenschaft. Das zeigt sich noch deutlich darin, daß, wer im Melchtal Alpnutzer sein will, nicht bloß Bewohner von Melchtal selbst, sondern noch Kernser Bürger, ein alter Kirchgenosse, ein « Chilcher » sein muß. Das Wort « Chilcher » hat in Kerns noch immer einen guten und vollen Klang und wenn der Gemeindeförster das Teilholz mit dem «Chilchäräbiäl» (Beil mit Initiale auf der Flachseite) anschlägt und damit zeichnet, so geschieht es mit dem Buchstaben C (Chilcher) in ganz alter Form, nicht mit einem B (Bürger), im Bewußtsein, daß das Wort « Bürger » eine der Stadt entlehnte Bezeichnung ist.

Auch in anderen Gemeinden Obwaldens spielt die «Kilchhöri», der Kilchgang eine bedeutsame Rolle, z. B. in Sachseln und Lungern,[38] aber nicht so auffällig hervortretend, wie in Kerns.

Schlußwort.

Bei aller rückhaltlosen Würdigung des wirtschaftlichen Wertes unserer Alpen und Gemeingüter dürfen wir doch die politische Bedeutung des genossenschaftlichen Betriebes nicht übersehen. Durrer hat wiederholt und nachdrücklich auf den bestimmenden Einfluß der alpwirtschaftlichen Organisation auf die politische Gestaltung unseres Landes hingewiesen. Unter dem hier

[37] Gfr. 82, 162.
[38] Heusler 70 ff.

entwickelten Gesichtspunkte tritt sie noch deutlicher und wirksamer hervor. Es verbindet sich damit ein psychologisches Moment. Wenn unsere Vorfahren in alter Zeit beim Eintreten der guten Jahreszeit auf die Alp hinaufzogen, so hatten sie ein Gefühl, das auch uns nicht fremd ist. Der Mensch fühlt sich auf der Alp den gesellschaftlichen und polizeilichen Bindungen des Tales und der Mitwelt enthoben; er fühlt sich unabhängig und frei auf der freien Bergeshöhe.

Aber auch hier kann er sich den Bindungen gegenseitiger Rechte und Pflichten nicht entziehen, am wenigsten beim genossenschaftlichen Alpbetrieb. Da muß er auf die Ansprüche und Befugnisse seines Partners Rücksicht nehmen. Aber die Gesetze, die er sich gibt und an die er sich hält, sind demokratischer Art; er hat sie sich selbst gegeben und auferlegt. Hier im Genossenschaftsbetrieb haben wir das Vorbild der demokratischen Staatsform der Urschweiz, die demokratische Vorschule unserer Eidgenossenschaft. Auf unseren Alpen weht die Höhenluft der Schweizerfreiheit und der schweizerischen Demokratie!